

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa,
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen

Optima-Entsorgungs-GmbH (OEG)
Carsten-Börger-Str.2
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Dehmel
Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer E454A
T (04 21) 3 61-59353
F (04 21) 361-9515
E-Mail
silvia.dehmel@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-7

Bremen, 3. April 2009

Genehmigung für den Betrieb einer Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie für die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 13.08.2008 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ die

Genehmigung

erteilt, die Anlage zum Betrieb einer Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie für die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe auf dem Grundstück „Dockstraße 6“ in 27572 Bremerhaven, Flurstück 112/7, entsprechend der eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern.

Die Änderung umfasst die Erhöhung des PCB-Grenzwertes (Feststoffe).

2. Folgende **Unterlagen** sind Bestandteil dieser Genehmigung:
 - 2.1 Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides einer Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie für die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe vom 13.08.2008 (Anlage1)
 - 2.2 Ergänzende Unterlagen vom 07.10.2008 - Lageplan des Grundstücks mit Einzeichnung der vorgesehenen Fläche für die Lagerung der PCB-haltigen Abfälle (Anlage 2)

3. Für die Annahme der genehmigten Abfallarten gelten folgende Grenzwerte

Grenzwertliste Feststoffe

	TS	Grenzwert
PH Wert	mg/kg	5,5-8,0
EOX	mg/kg	200
KW H53	mg/kg	50000
BTX	mg/kg	2000
LHKW	mg/kg	1
PAK (EPA)	mg/kg	20000
PCB (6 Kongenere) ¹	mg/kg	1
Phenole	mg/kg	3000
Arsen	mg/kg	200
Blei	mg/kg	2000
Cadmium	mg/kg	50
Chrom ges.	mg/kg	2000
Kupfer	mg/kg	4000
Nickel	mg/kg	1000
Quecksilber	mg/kg	10
Thallium	mg/kg	50
Zink	mg/kg	3000
Cyanide ges.	mg/kg	100

Grenzwertliste Eluate

	TS	Richtwert
		LAGA
Parameter:		Z5
Eluat:	mg/l	Richtwert
pH-Wert		4-13
elektr. Leitf.	mS/cm	100000
Chlorid	mg/l	10000
Sulfat	mg/l	5000
Cyanid l.frsb	mg/l	10
Phenolindex	mg/l	100
Arsen	mg/l	1
Blei	mg/l	2
Cadmium	mg/l	0,5
Chrom IV	mg/l	0,5
Kupfer	mg/l	10
Nickel	mg/l	2
Quecksilber	mg/l	0,1
Zink	mg/l	10

¹ = Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmitter

Bei Verdacht auf weitere bzw. in der Grenzwertliste nicht aufgeführte Kontaminationen müssen diese zusätzlich zu der Grenzwertliste untersucht werden.

4. Für die Abfallarten, die biologisch behandelt werden, gelten folgende Grenzwerte:

Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	bis	50.000 mg/kg
Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	bis	2.000 mg/kg
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*	bis	20 mg/kg
Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	bis	1 mg/kg

*ein- bis dreiringige PAK

5. Die Genehmigung wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

5.1 Abwasserrechtliche Auflagen

- 5.1.1 Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass kein belastetes Abwasser aus der Lager- und Behandlungsfläche in die vorhandene Regenwasserkanalisation auf dem Grundstück gelangt. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so sind seitens des Betreibers geeignete Maßnahmen einzuleiten, die eine weitere Ableitung dieser Stoffe in die Abwasseranlagen unterbinden (z.B. Einbau eines Absperrschiebers, Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation etc.)
- 5.1.2 Es ist sicherzustellen, dass aus dem Bereich der Lager- und Behandlungsfläche keine Schlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Der Füllstand der vorhandenen, an dem Schutzwasserkanal angeschlossenen Ölabscheideranlage ist regelmäßig, mindestens 1x monatlich zu bestimmen und zu protokollieren. Sollte die seitens des Anlagenherstellers genannte maximale Füllmenge erreicht sein, ist unverzüglich eine Entsorgung dieser Anlage vorzunehmen.

6. Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 20. April 2005 für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlage in der durch die bereits erfolgten Änderungen geltenden Fassung unverändert bestehen.

7. Hinweise

7.1 Abwasserrechtliche Hinweise

- 7.1.1 Auf der Basis der eingereichten Unterlagen gilt die Genehmigung zur Einleitung des auf dem Teilstrom des Grundstückes anfallenden Abwassers in die Abwasseranlagen bis auf Widerruf als erteilt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Entwässerungsortgesetz² (EWOG)). Die Anforderungen der §§ 8 ff EWOG sind einzuhalten.
- 7.1.2 Für den Abwasserteilstrom aus dem Ablauf der Ölabscheideranlage in die Schmutzwasserkanalisation liegt dem Antragsteller eine Einleitungsgenehmigung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB), Nr. 4/06 vom 25.01.2006 mit den Auflagen und Bedingungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung³ (AbwV) vor.
- 7.1.3 Aufgrund der geplanten Zulassung neuer Abfallschlüsselnummern ist dem Betreiber bereits eine Änderung der Einleitungsgenehmigung mit einer mindestens 3-mal jährlichen kostenpflichtigen behördlichen Abwasserüberwachung dieses Teilstroms angekündigt worden.

8. Begründung

Die Firma OEG – Optima Entsorgungs-GmbH betreibt seit 2005 auf dem Grundstück „Dockstraße 6“ in 27572 Bremerhaven eine Bodensanierungsanlage für mineralische Abfälle sowie für die Annahme und Lagerung von Altholz und Dachpappe.

Die Firma hat unter dem 13.08.2008 einen Antrag auf Erhöhung des PCB-Grenzwertes (Feststoffe) für mineralische Abfälle beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde gestellt. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach den bundes-immissionsschutzrechtlichen Vorschriften⁴ zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Da es sich hier um eine wesentliche Änderung der Anlage handelt, war ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

Mit Schreiben vom 28.08.2008 wurde folgenden Fachbehörden die Antragsunterlagen zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zugesandt:

- Umweltschutzamt Bremerhaven, Abfallbehörde
- Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Bodenschutz- und Wasserbehörde
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven (Arbeits- und Immissionschutz)
- EBB Bremerhaven, Entwässerungsbehörde
- Fachreferat Abfallwirtschaft des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Ebenso beteiligt wurde die Fischerereihafen-Betriebsgesellschaft mbH als Grundstückseigentümerin.

Die Forderungen der Fachbehörden sind in Form von Nebenbestimmungen in diese Genehmigung übernommen worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da aufgrund der eingereichten Unterlagen ersichtlich war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und der Antragsteller dieses beantragt hatte.

Für das Genehmigungsverfahren gelten § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die Bestimmungen der 9. BImSchV. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde eine UVP-Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ (UVPG) durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 03.11.2008 im Internet unter www.umwelt.bremen.de bekannt gemacht worden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 21.11.2008, Amtsblatt Nr. 126.

10. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz⁶ in Verbindung mit Nr. 20.1 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung⁷ eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Nanninga

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2003 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

² Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) vom 03.07.1997 (Brem.GBl. S. 273), zuletzt geändert am 13.02.2003 (Brem. GBl. S. 101)

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108, 2625, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461)

⁴ Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach den bundes-immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vom 20.11.2007 (Brem. GBl. S. 1193)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl.I. S. 2350), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl .I. S. 3316)

⁶ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl.S. 279), zuletzt geändert am 08.04.2003 (Brem.GBl. S. 147)

⁷ Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423-203-c-9), zuletzt geändert am 26.08.2008 (Brem.GBl. S. 297)